

Vorlage für die Sitzung des Senats am 22.09.2026

**„Senatsbeschluss zur Bestimmung eines einheitlichen Beförderungstermins,
zur Festlegung von Beförderungswartezeiten und zur Festlegung von
Qualifizierungserfordernissen für die Verleihung eines Beförderungsamtes
nach A 13 und A 15 für Beamt:innen“**

A. Problem

Die Verwaltungspraxis zu Beförderungen von Beamt:innen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen beruht im Wesentlichen auf den Regelungen des Senatsbeschlusses zur „Verbesserung der Rahmenbedingungen der Bewirtschaftung der Personalhaushalte“ vom 11.02.1997 sowie dessen Fortschreibungen. Darin wurden insbesondere ein einheitlicher jährlicher Beförderungstermin, Erprobungs- und Beförderungswartezeiten, Ausnahmen hierzu sowie eine eingeschränkte Anwendbarkeit für Richter:innen bestimmt. Dieser Beschluss und die höherrangigen gesetzlichen Regelungen des Bremischen Beamtengesetzes (BremBG) und der Bremischen Laufbahnverordnung (BremLVO) haben seit dem Erlass des Beschlusses zahlreiche Änderungen erfahren. Insgesamt ist durch die Vielzahl aufeinander bezugnehmender Senatsbeschlüsse, die überwiegend nicht veröffentlicht sind, ein für Außenstehende intransparentes Regelungsgeflecht entstanden.

Das Verwaltungsgericht Bremen hält den Senatsbeschluss vom 11.02.1997 im Urteil vom 14.11.2025 (Az. 6 K 3016/23) teilweise für rechtswidrig. Anlässlich dieses Urteils wurde der Senatsbeschluss und die darauf beruhende Beförderungspraxis eingehend auf ihre Rechtmäßigkeit und Aktualität geprüft. Neben den im Folgenden dargestellten, notwendigen Anpassungen soll die künftige Verwaltungspraxis im Sinne der Transparenz und Rechtsbereinigung in einem einheitlichen Senatsbeschluss zusammengefasst werden.

Zum Regelungsbedarf im Einzelnen:

1. Neuregelung mittels Senatsbeschlusses

Um die im Folgenden dargestellten Beförderungsvoraussetzungen einheitlich und transparent in einem Senatsbeschluss neuzufassen, ist zunächst die Aufhebung des Senatsbeschlusses vom 11.02.1997 zur „Verbesserung der Rahmenbedingungen der Bewirtschaftung der Personalhaushalte“ sowie dessen Fortschreibungen erforderlich, vgl. Ziffer 1 des Beschlussvorschlages.

Die Neufassung im Wege eines Senatsbeschlusses als Verwaltungsvorschrift ist entgegen der vom Verwaltungsgericht Bremen aufgeworfenen Zweifel zulässig. § 124 BremBG berechtigt den Senat Verwaltungsvorschriften zu erlassen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

2. Einheitlicher Beförderungstermin und Ausnahmen

Unter Ziffer 1. des Senatsbeschlusses vom 11.02.1997 wurde als einheitlicher jährlicher Beförderungstermin der 1. Oktober festgelegt. Dieser wurde seit 1997 wiederholt geändert. Entsprechend des Senatsbeschlusses vom 07.07.2020 ist der jährliche einheitliche Beförderungstermin aktuell auf den 1. Januar bestimmt. Der in dem Beschluss ebenfalls beschlossene zwischenjährige einheitliche Beförderungstermin am 1. Juli wurde inzwischen im Rahmen des Eckwertebeschlusses 2026/2027 vom 17.06.2025 aufgehoben. Es soll beim 1. Januar als einheitlichem jährlichem Beförderungstermin bleiben, vgl. Ziffer 2 S. 1 des Beschlussvorschlages.

Mit Senatsbeschluss vom 16.12.1997 hat der Senat eine grundsätzliche Ausnahme vom einheitlichen Beförderungstermin für die Beförderung von Beamt:innen beschlossen, die vor dem einheitlichen Beförderungstermin die Beförderungreife besessen haben und der im Rahmen eines Widerspruchs- bzw. gerichtlichen Verfahrens erfolgte Konkurrentenstreit zu ihren Gunsten ausgefallen ist. Diese Ausnahmeregelung soll bestehen bleiben, vgl. Ziffer 2 S. 2 Buchstabe a. des Beschlussvorschlages.

Zusätzlich aufgenommen werden soll eine Ausnahme vom einheitlichen Beförderungstermin für Bewerber:innen aus anderen Bundesländern oder vom Bund, die sich vor der Versetzung in einem Einstiegsamt befunden haben, welches in Bremen nach der Anlage 1 zum Bremischen Besoldungsgesetz (BremBesG) höher bewertet ist, vgl. Ziffer 2 S. 2 Buchstabe b. des Beschlussvorschlages. Das entsprechende Eingangsamt steht in Bremen nicht zur Verfügung; eine Ernennung in das höherwertige Eingangsamt stellt gleichwohl eine Beförderung dar. Entsprechende Ausnahmen hat der Senat in der Vergangenheit wiederholt zugelassen. Eine Senatsbefassung im Einzelfall wird nicht als erforderlich angesehen.

Mit Senatsbeschluss vom 28.06.2016 im Wege der Tischvorlage Personalangelegenheiten hat der Senat unter Ziffer I. 1. eine Ausnahme vom einheitlichen Beförderungstermin für Absolvent:innen des berufsbegleitenden Weiterbildungsmasters „Inklusive Pädagogik“ unmittelbar nach erfolgreicher einjähriger Bewährung im Lehramt Sonderpädagogik beschlossen. Durch die Prüfungsorganisation sind dort manche Absolvent:innen desselben Prüfungsdurchgangs vor und andere nach dem einheitlichen Beförderungstermin geprüft worden. Um eine Ungleichbehandlung der Beförderungspraxis zu verhindern, wurde die Ausnahme vom einheitlichen Beförderungstermin beschlossen. Durch die Angleichung der Besoldung im Primarbereich ist diese Härtefallausnahme nicht mehr erforderlich und mithin aufzuheben, vgl. Ziffer 1 S. 2 des Beschlussvorschlags.

3. Erprobungszeit

§ 8 Abs. 1 BremLVO legt die Erprobungszeit bei der Übertragung von Ämtern bis zur Besoldungsgruppe A 12 auf sechs Monate, im Übrigen auf zwölf Monate fest. Ziffer 2 des Senatsbeschlusses vom 11.02.1997 legt unter dem ersten Spiegelstrich die Erprobungszeit auf einem höherbewerteten Dienstposten vor einer Beförderung auf mindestens 12 Monate fest. § 8 Abs. 1 BremLVO eröffnet jedoch nur in den in Satz 3 aufgezählten Einzelfällen die Verlängerung der Erprobungszeit. Für eine generelle Verlängerung besteht kein Gestaltungsspielraum. Ziffer 2.1 des Senatsbeschlusses ist daher aufzuheben. Stattdessen finden die abgestuften gesetzlichen Regelungen des § 20 Abs. 2 Nr. 3 BremBG und § 8 Abs. 1 S. 2 BremLVO Anwendung.

4. Beförderungswartezeit

a. Regelmäßige Beförderungswartezeit von zwei Jahren

§ 9 Abs. 1 BremLVO regelt eine mindestens zwölfmonatige Wartezeit für Ämter, die durchlaufen werden müssen. Unter dem zweiten Spiegelstrich der Ziffer 2 des Senatsbeschlusses vom 11.02.1997 wurde eine Mindestwartezeit für Beförderungen nach Anstellungen bzw. letzter Beförderung von 24 Monaten festgesetzt. Bei dem Grundsatz der zweijährigen Beförderungswartezeit soll es bleiben, vgl. Ziffer 3 S. 1 des Beschlussvorschlages.

Beförderungswartezeiten stehen nach der ständigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte nur dann mit Art. 33 Abs. 2 GG in Einklang, sofern sie der sachgerechten Anwendung des Leistungsgrundsatzes dienen und mit ihnen die praktische Bewährung der Bewerber:innen im bisherigen Statusamt festgestellt werden soll. Durch die Beförderungswartezeit soll die Gelegenheit gegeben werden, ein gewisses Mindestmaß an Erfahrungen in dem niedrigeren Amt zu sammeln, um den Aufgaben des Beförderungsamtes gewachsen zu sein. Danach können Wartezeiten zu dem Zweck bestimmt werden, vor einer Beförderung zunächst festzustellen, ob sich die verbeamtete Person in ihrem bisherigen Statusamt hinreichend bewährt hat. Die Regelung einer zweijährigen Beförderungswartezeit wird hierfür als erforderlich und angemessen erachtet.

b. Änderung der Verwaltungspraxis: Geltung der regelmäßigen Beförderungswartezeit von zwei Jahren bei Berufung in ein Amt mit leitender Funktion auf Probe

Die Verwaltungspraxis der verlängerten Beförderungswartezeit von zwei Jahren galt bislang nicht für die Berufung von Beamten:innen in ein Amt mit leitender Funktion auf Probe gemäß § 5 BremBG, da es sich nicht um eine Beförderung im Sinne des § 20 BremBG handelt. Stattdessen ruht das bisherige Beamtenverhältnis und ein zweites Beamtenverhältnis auf Probe wird daneben Neubegründet. Über die Regelung des § 5 Abs. 3 Nr. 2 BremBG finden die Beförderungsvoraussetzungen inklusive der konkretisierenden Verwaltungspraxis indes Anwendung. Danach kommt eine Berufung in ein Amt mit leitender Funktion auf Probe nur dann in Betracht, wenn in dieses Amt auch als Beamtin oder Beamter auf Lebenszeit berufen werden könnte. Dies setzt voraus, dass die Voraussetzungen einer Beförderung nach § 20 BremBG und § 9 BremLVO erfüllt sind. Dies bedeutet konkret, dass die Beförderungswartezeit des § 20 Abs. 2 Nr. 4 BremBG von mindestens einem Jahr unter Berücksichtigung der Verwaltungspraxis, die eine regelmäßige Wartezeit von zwei Jahren vorsieht, einzuhalten ist, es sei denn das derzeitige Amt braucht nicht zu durchlaufen werden. Aus Gründen der Gleichbehandlung und der auch hier gesehenen Notwendigkeit ist die verlängerte Beförderungswartezeit von zwei Jahren auch für eine Beförderung von A 16 (dieses Amt muss für eine Beförderung in ein Amt der B-Besoldung durchlaufen werden, vgl. § 3 Abs. 1 S. 1 BremLVO) in die B-Besoldung anzuwenden. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass für solche Ämter eine hinreichende Bewährung bereits in einem Amt A 16 von besonderer Bedeutung ist. Eine Wartezeit ist hingegen nicht zu absolvieren, soweit ein Amt der Besoldungsordnung B bereits erreicht wurde, da Ämter der Besoldungsordnung B nicht zu durchlaufen sind.

c. Keine Ausnahme erforderlich für erste Beförderung nach Lebenszeiternennung

Der Senat hat mit Senatsbeschluss vom 29.08.2000 seinen Beschluss vom 11.02.1997 dahingehend abgeändert, dass für die erste Beförderung nach der planmäßigen Anstellung im Sinne des § 7 BremLVO in der Fassung vom 01.08.2000 nicht

die verlängerte Wartezeit von 24 Monaten, sondern die in § 25 Abs. 3 BremBG in der Fassung vom 01.06.2000 festgesetzte gesetzliche Wartezeit von einem Jahr Anwendung findet. Das Institut der Anstellung ist inzwischen weggefallen, an dessen Stelle tritt die Lebenszeitverbeamtung. Da es für die erste Beförderung nach Lebenszeitverbeamtung bei der gesetzlichen Regelwartezeit von einem Jahr seit Beendigung der Probezeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 2 BremBG verbleiben soll, bedarf es neben der Aufhebung der Beschlüsse keiner gesonderten Ausnahmeregelung. Dies wird dadurch klargestellt, dass sich die verlängerte Beförderungswartezeit künftig ausdrücklich auf die Wartezeit seit der letzten Beförderung gem. der Nr. 4 des § 20 Abs. 2 BremBG bezieht, vgl. Ziffer 3 S. 1 des Beschlussvorschlags.

d. Ausnahme, sofern ein Amt nicht zu durchlaufen werden braucht

Das Verwaltungsgericht Bremen hat in seiner o.g. Entscheidung klargestellt, dass eine Beförderungswartezeit nicht vorgesehen werden kann, sofern ein Amt nicht zu durchlaufen werden braucht, § 9 Abs. 1 BremLVO. Dementsprechend soll dies klarstellend als Ausnahmetatbestand aufgenommen werden, vgl. Ziffer 3 S. 2 Buchstabe a. des Beschlussvorschlags. Welche Ämter nicht zu durchlaufen sind, normiert § 3 BremLVO.

e. Ausnahme bei durch Beförderung ausgebliebener gesetzlicher Überleitung in ein höheres Amt

Mit Senatsbeschluss vom 12.12.2023 hat der Senat eine Ausnahme von der zweijährigen Beförderungswartezeit seit der letzten Beförderung für Beamt:innen beschlossen, die, wären sie nicht befördert worden, von einer gesetzlichen Regelung profitiert hätten, mit der sie in ein höheres Amt übergeleitet worden wären.

Durch die gesetzliche Überleitung werden Beamt:innen laufbahnrechtlich so gestellt, als hätten sie von vornherein das höhere statusrechtliche Amt innegehabt, in welches sie übergeleitet worden sind. Im Gegensatz dazu ist bei den zuvor auf Grund der Bestenauslese beförderten Beamt:innen eine Ernennung im statusrechtlichen Sinne erfolgt. Demnach wäre bei diesen Beamt:innen vor der nächsten Beförderung die verlängerte Beförderungswartezeit zu beachten. Bei gesetzlichen Überleitungen gilt die durch den Senat beschlossene Wartezeit nicht, da es sich nicht um eine Beförderung im Rechtssinne handelt. Ohne eine entsprechende Ausnahmeregelung bestünde daher eine Ungleichbehandlung für die zuletzt beförderten Beamt:innen. Um diese zu vermeiden, soll die Ausnahmeregelung ohne inhaltliche Änderung übernommen werden, vgl. Ziffer 3 S. 2 Buchstabe b. des Beschlussvorschlags.

5. Ausnahme- bzw. Härtefallregelung

Unter Ziffer 3 des Senatsbeschlusses vom 11.02.1997 legte der Senat fest, über Ausnahmen der o.g. Regelungen in Härtefällen im Rahmen der Personalvorträge der Senatskommission für das Personalwesen zu beschließen. Die Tischvorlage Personalangelegenheiten werden durch den Senator für Finanzen vorbereitet. Der Ausnahmetatbestand soll entsprechend neu gefasst werden, inhaltlich aber keine Änderung erfahren, vgl. Ziffern 2, 3 und 4 des Beschlussvorschlags. Bislang getroffenen Härtefallregelungen des Senats bleiben von dieser Neuregelung unberührt.

6. Entsprechende Anwendbarkeit auf Richter:innen

Ziffer 4 des Senatsbeschlusses vom 11.02.1997 erklärt die Regelungen zum einheitlichen Beförderungstermin und zur Erprobungs- und Beförderungswartezeit bei der Beförderung von Richter:innen für entsprechend anwendbar, sofern die Beförderung

nicht zur ordnungsgemäßen Besetzung eines Spruchkörpers erforderlich ist. Eine erneute Prüfung der entsprechenden Anwendbarkeit dieser Beförderungsregelungen hat ergeben, dass diese Regelung ersatzlos gestrichen werden sollte. Auf Richter:innen kann die Beförderungspraxis von Beamten nicht angewendet werden, da zum Schutz der richterlichen Unabhängigkeit fundamentale Unterschiede, insbesondere hinsichtlich der Laufbahnstruktur und mithin der Ernennungspraxis bestehen.

Auch die Anwendung eines einheitlichen Beförderungstermins für Ernennungen von Richter:innen, die nicht zur Besetzung eines Spruchkörpers erforderlich sind, ist in diesem Zusammenhang zweckwidrig. Der einheitliche Beförderungstermin soll einer besseren Vergleichbarkeit der Beamten dienen und eine Übersicht über die Anzahl der Beförderungen liefern. Beide Zwecke kommen bei Ernennungen von Richter:innen nicht zum Tragen, auch soweit diese nicht zur ordnungsgemäßen Besetzung von Spruchkörpern erforderlich sind. Es handelt sich um eine eng begrenzte Zahl von Einzeldienstposten (i.d.R. stellvertretende Leitungen der Gerichte), die nicht gleichzeitig einem Spruchkörper angehören. Auch in einigen dieser wenigen Fälle wurde in der Vergangenheit, beispielsweise bei der Besetzung des Präsidiums des Arbeitsgerichtes Bremen-Bremerhaven, eine Ausnahme in analoger Anwendung der Ausnahme zur Besetzung von Spruchkörpern angewendet, da die ordnungsgemäße Besetzung eines Präsidiums in der Gerichtsbarkeit regelmäßig die ordnungsgemäße Besetzung der Spruchkörper an den Gerichten gewährleistet.

Daher soll die Ernennung von Richter:innen generell nicht unter die Anwendung des Senatsbeschlusses fallen. Die Ziffer 4 des Senatsbeschlusses vom 11.02.1997 wird daher nicht übernommen.

7. Interne Mobilität

Der Senat ist als oberste Dienstbehörde gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 BremLVO dazu ermächtigt, für die Verleihung eines Beförderungsamtes Qualifizierungserfordernisse festzulegen. Mit dem Senatsbeschluss zur Umsetzung der Ergebnisse der Föderalismuskommission II in der Freien Hansestadt Bremen vom 09.03.2010 wurde unter Ziffer 9 f) zur Förderung der internen Mobilität zwischen den Dienststellen des Landes Bremen bestimmt, dass ein Laufbahnwechsel, ein Beförderungsamt ab A 13 und ab A 15 grundsätzlich erst im Einsatz im dritten Aufgabengebiet erreicht werden kann. Die Spitzenämter der Laufbahngruppe 2 (A 13 beim Einstieg in A 9 und A 15 beim Einstieg in A 13) sollen nur diejenigen erreichen können, die mindestens zweimal einen beruflichen Perspektivwechsel vorgenommen haben. Durch den Einsatz in verschiedenen Dienststellen oder Aufgabengebieten und den damit einhergehenden Perspektivwechseln sollen die Beamten für den weiteren Einsatz für eine moderne und leistungsfähige Verwaltung vorbereitet werden. Auf Grund der Demographie und notwendigen Personaleinsparungen findet eine Verdichtung statt, die zu komplexeren Aufgabengebieten führt. Der Dienstherr erhält durch die Anforderung der Mobilität die Möglichkeit, die Beamten auf die Kompetenzen der Flexibilität und Anpassungsfähigkeit hin zu beurteilen. Entscheidend für die Beurteilung, ob ein Wechsel des Aufgabengebiets vorliegt, ist folglich der Gesichtspunkt des Perspektivwechsels. Ausnahmen hiervon kann die Dienststelle in Einzelfällen weiterhin zulassen, etwa bei Spezialist:innen oder sog. „Einzeldienstposten“, bei denen ein zweimaliger Wechsel personalwirtschaftlich keinen Nutzen bringt. Eine solche Ausnahme kann in der Regel nur in Fachlaufbahnen angenommen werden. Eine entsprechende Mobilität muss, soweit sie bereits für eine Beförderung in ein Amt nach A 13 nachgewiesen werden, für eine Beförderung in ein Amt nach A 15 nicht nochmals nachgewiesen werden.

Diese Praxis hat sich hinsichtlich der Verleihung der Beförderungsämtel ab A13 und ab A 15 bewährt und soll aufgrund des Sachzusammenhangs in den Senatsbeschluss übernommen werden, vgl. Ziffer 5 des Beschlussvorschlags. Auf die Neufassung einer internen Mobilität im Sinne eines Einsatzes im dritten Aufgabengebiet vor einem Laufbahnwechsel im Sinne eines vertikalen Laufbahnwechsels, also eines Aufstiegs, wird verzichtet.

8. Bekanntgabe

Der Inhalt des Senatsbeschlusses vom 11.02.1997 wurde seinerzeit mit Rundschreiben Nr. 4/97 durch die Senatskommission für das Personalwesen vom 06.03.1997 bekannt gegeben. Um Außenwirkung gegenüber Dritten zu entfalten, ist nach der o.g. Entscheidung des Verwaltungsgerichts Bremen eine Bekanntmachung der Verwaltungsvorschrift erforderlich. Die erläuternde Wiedergabe des Inhalts sei hierfür nicht ausreichend. Die Neufassung ist demnach nach der Beschlussfassung im Transparenzportal zu veröffentlichen.

B. Lösung

Um eine transparente und rechtssichere Verwaltungspraxis für die Beförderung von Beamt:innen zu schaffen, ist die Anpassung und Neufassung der geltenden Regelungen entsprechend dem untenstehenden Beschlussvorschlag sowie die anschließende Bekanntmachung erforderlich.

C. Alternativen

Alternativen werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Durch die Anpassungen wird es in Einzelfällen zu einem früheren Erreichen der Beförderungseife kommen. Dies wird finanzielle Auswirkungen nach sich ziehen, deren Ausmaß aufgrund der Einzelfallabhängigkeit nicht konkret prognostiziert werden kann. Der Effekt einer früheren Beförderungseife wird durch die haushälterischen Möglichkeiten sowie die Beibehaltung des einheitlichen jährlichen Beförderungstermins teilweise abgeschwächt.

Die Neufassung der Beförderungsbedingungen hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Männern und Frauen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage wurde mit den Ressorts, dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen, der Bevollmächtigten beim Bund und für Europa, dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (LfDI) und der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (ZGF) abgestimmt.

Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen ist gemäß § 102 Abs. 1 der Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen unterrichtet worden.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Senatsvorlage ist für die Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet.

G. Beschluss

1. Die Beschlüsse des Senats vom 11.02.1997, 16.12.1997, 29.08.2000 und 07.07.2020 zur „Verbesserung der Rahmenbedingungen der Bewirtschaftung der Personalhaushalte“ und Ziffer II. des Senatsbeschlusses vom 12.12.2023 werden aufgehoben. Ziffer I. 1. des Senatsbeschlusses vom 28.06.2016 sowie Ziffer 9 f) des Senatsbeschlusses vom 09.03.2010 werden aufgehoben.
2. Der Senat beschließt als einheitlichen jährlichen Beförderungstermin den 1. Januar. Der einheitliche Beförderungstermin gilt nicht, wenn
 - a. die ausgewählte Beamtin oder der ausgewählte Beamte bei einem Konkurrentenstreitverfahren vor dem einheitlichen jährlichen Beförderungstermin die Beförderungreife besessen hat und das Widerspruchs- bzw. gerichtliche Verfahren zu ihren bzw. seinen Gunsten ausgefallen ist oder
 - b. eine Beamtin oder ein Beamter vom Bund oder aus einem anderen Bundesland versetzt wurde, sich im Einstiegsamt der Laufbahn befindet und das Einstiegsamt nach der Anlage 1 zum Bremischen Besoldungsgesetz höher bewertet ist als das Einstiegsamt beim Bund oder dem Bundesland, aus welchem er oder sie übernommen wurde.

Über weitere Ausnahmen in Härtefällen kann der Senat im Rahmen der Tischvorlage Personalangelegenheiten beschließen.

3. Der Senat legt die regelmäßige Beförderungswartezeit nach § 20 Abs. 2 Nr. 4 BremBG i. V. m. § 9 Abs. 1 BremLVO auf zwei Jahre fest. Dies gilt nicht,
 - a. sofern das derzeitige Amt nicht zu durchlaufen werden braucht oder
 - b. für die nächste Beförderung von Beamt:innen, die, wären sie nicht vor Inkrafttreten einer gesetzlichen Regelung befördert worden, mit der sie in ein höheres Amt übergeleitet worden wären, keine Wartezeit zu absolvieren hätten.

Über weitere Ausnahmen in Härtefällen kann der Senat im Rahmen der Tischvorlage Personalangelegenheiten beschließen.

4. Der Senat beschließt über die rückwirkende Einweisung von bis zu drei Monaten in eine Planstelle nach § 49 Abs. 2 S. 2 der Landeshaushaltsordnung in Härtefällen im Rahmen der Tischvorlage Personalangelegenheiten.
5. Zur Förderung der internen Mobilität zwischen den Dienststellen und der Flexibilität der Beamt:innen soll ein Beförderungssamt ab A 13 und ab A 15 grundsätzlich erst in einem Einsatz im dritten Aufgabengebiet erreicht werden.